

94. Muß, wenn auf die Klage der Staatsanwaltschaft eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, der Ehegatte, der hiergegen ein Rechtsmittel einlegen will, die Rechtsmittelschrift fristgemäß sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem anderen Ehegatten zustellen lassen?
C.P.D. § 590.

VI. Civilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1897 i. S. D. (Bekl.) w. Staatsanwaltschaft (kl.) und D. Ehefr. (Bekl.). Rep. VI. 156/97.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Revisionskläger hatte am 1. Dezember 1887 mit Ernestine F. vor dem Standesamte in Burgstädt die Ehe geschlossen. Am 25. November 1893, als diese Ehe noch bestand, schloß er vor dem Standesamte zu Plauen im Voigtlande eine weitere Ehe mit Margarete M. Er wurde deshalb wegen Doppelehe zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt. Die Ehe mit der Ernestine, geb. F., wurde auf deren Antrag durch am 18. Januar 1896 in Rechtskraft übergegangenenes Urtheil des Landgerichtes zu Plauen geschieden.

Die Staatsanwaltschaft erhob bei demselben Gerichte gegen den Revisionskläger und seine Ehefrau Margarete, geb. M., Klage mit dem Antrage, die zwischen ihnen bestehende Ehe für nichtig zu erklären. Diesem Antrage gemäß wurde vom Landgerichte erkannt. Das Urtheil wurde von Amts wegen am 27. Mai 1896 dem erstinstanzlichen Vertreter des Revisionsklägers, am 28. Mai 1896 der Staatsanwaltschaft, und am 30. Mai 1896 der mitverklagten Ehefrau, die im erstinstanzlichen Verfahren unvertreten geblieben war, zugestellt. Gegen dasselbe legte der Ehemann Berufung ein, mit dem Antrage auf Klageabweisung. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig, weil sie versäumt sei. Die hiergegen eingewendete Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Schriftsatz des Rechtsanwaltes Dr. W. . . vom 12. Juni 1896, in welchem für den jetzigen Revisionskläger Berufung gegen das erstinstanzliche Urtheil eingelegt, und die Staatsanwaltschaft als Klägerin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte geladen wird, dem Staatsanwalte beim Oberlandesgerichte . . . am 16. Juni 1896, dagegen der Beklagten Ehefrau D. die bezeichnete Berufungsschrift erst am 28. November 1896 zugleich mit dem ihre Ladung für den Termin vom 3. Oktober 1896 enthaltenden Schriftsatz vom 15. September 1896 zugestellt worden ist.

Mit Rücksicht auf diesen Sachstand erachtet die Vorinstanz die Berufung für versäumt. Nach § 590 C.P.D. habe für das Berufungsverfahren dem Berufungskläger nicht nur die klagende Staatsanwaltschaft, sondern auch die verheiratete D. als Gegnerin gegenübergestanden. Nun seien, da die Frage, ob die von den verklagten Ehegatten miteinander geschlossene Ehe gültig sei, oder nicht, nur einheitlich allen Beteiligten gegenüber festgestellt werden könne, die mehreren Gegner des Berufungsklägers als notwendige Streitgenossen im Sinne von § 59 C.P.D. anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Interessen am Ausgange des Rechtsstreites die gleichen seien, oder einander gegenüberständen. Deshalb gelte in betreff des Prozeßbetriebes die formelle Vorschrift in § 590 C.P.D., obwohl in erster Instanz der eine der nunmehrigen Streitgenossen — die Staatsanwaltschaft — Gegner des anderen — der verheirateten D. — gewesen

sei. Aus § 590 C.P.O. ergebe sich aber weiter, daß in den dort geregelten Fällen die Prozeßgegnerschaft zwischen der Privatpartei, die ein Rechtsmittel einlege, einerseits und der Staatsanwaltschaft und der anderen Privatpartei andererseits nicht erst nach Einlegung des Rechtsmittels, sondern schon mit und bei der Einlegung desselben eintrete; das erhelle aus den Eingangsworten des Paragraphen: „Wird ein Rechtsmittel . . . eingelegt“, insofern diese auf einen gegenwärtigen Zustand hinwiesen und somit nicht ein Rechtsmittel, das bereits eingelegt sei, sondern ein solches, das eingelegt werde, im Auge hätten. Danach seien die Staatsanwaltschaft und die Privatpartei, die kein Rechtsmittel einlege, Gegner der anderen Privatpartei und notwendige Streitgenossen in dem Augenblicke, wo diese zur Einlegung des Rechtsmittels schreite, also bereits bei dessen Einlegung. Hieraus folge, daß die das Rechtsmittel einlegende Privatpartei die Rechtsmittelschrift innerhalb der Frist beiden Gegnern, der Staatsanwaltschaft und der anderen Privatpartei, zustellen müsse, und die fristgemäße Zustellung an nur einen dieser Gegner zur Wahrung der Frist nicht genüge. Denn in den Fällen der notwendigen Streitgenossenschaft könne zwar ein Streitgenosse zugleich für den anderen den Prozeß betreiben, nicht aber von dem Prozeßgegner eine Prozeßhandlung gegenüber einem einzelnen Streitgenossen mit rechtlicher Wirksamkeit gegen die übrigen vorgenommen werden. Hiernach sei, da die Berufungsschrift nur der Staatsanwaltschaft rechtzeitig zugestellt sei, das Rechtsmittel nicht formgerecht und fristgemäß eingelegt.

Diese Ausführungen sind nicht rechtsirrtümlich. Wenn § 590 C.P.O. vorschreibt, es seien, wenn eine Privatpartei ein Rechtsmittel einlege, die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern er Partei sei, für das Rechtsmittelverfahren als Gegner anzusehen, so folgt daraus, da die Einlegung des Rechtsmittels zu dem Rechtsmittelverfahren, dessen ersten, die Anhängigkeit der Sache in der Rechtsmittelinstanz begründenden Akt sie bildet, gehört, daß schon diese Einlegung durch Zustellung der Rechtsmittelschrift an alle Beteiligten, die nach § 590 als Gegner anzusehen sind, erfolgen muß. Zutreffend ist aber auch die weitere Annahme der Vorinstanz, daß, weil es sich bei der Klage auf Nichtigklärung einer Ehe um ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich feststellbares Rechts-

verhältnis handelt, die Rechtsmittelschrift allen Gegnern fristgemäß zugestellt werden muß, und, wenn dies nicht geschehen, das Rechtsmittel, als versäumt, formell unzulässig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 345 flg.; Juristische Wochenschrift Jahrgang 1883 S. 5 Nr. 3, Jahrgang 1886 S. 72 Nr. 16. 17.“ . . .